





Informationen zum Verbraucherinsolvenzverfahren und zur Restschuldbefreiung





Vorwort

"Eine finanzielle Schieflage kann auf ganz unterschiedlichen Ursachen beruhen. Die letzten Monate und Jahre haben gezeigt, wie schnell sich unsere als sicher geglaubten Lebensumstände ändern können. Die Covid-19-Pandemie wirkt sich seit Beginn des Jahres 2020 nicht nur auf die gesamtwirtschaftliche Lage, sondern gerade auch auf die finanzielle Situation der einzelnen Bürgerinnen und Bürger aus. Der fortdauernde Krieg in der Ukraine hat vor allem kaum zu fassende Folgen für die Menschen in den betroffenen Gebieten. Er führt daneben aber auch in Deutschland zu massiv gestiegenen Energie- und sonstigen Lebenshaltungskosten. Parallel steigt die Inflation. Dies führt dazu, dass auch hierzulande viele Menschen finanziell an ihre Grenzen stoßen.

Bleibt eine finanzielle Schieflage nicht nur vorübergehend und können fällige Zahlungspflichten nicht mehr erfüllt werden, so spricht die Insolvenzordnung von einer Zahlungsunfähigkeit. Die Insolvenzordnung bietet aber gleichzeitig auch einen Ausweg aus dieser Schieflage: das Verbraucherinsolvenzverfahren. Dieses Verfahren dient nicht nur der Erfüllung von Zahlungspflichten gegenüber den Gläubigern - es soll auch dem redlichen Schuldner Gelegenheit geben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien. Dafür kann der Schuldner seinen Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens mit einem Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung verbinden. Restschuldbefreiung wiederum bedeutet, dass der Schuldner auch von den im Insolvenzverfahren

nicht erfüllten Zahlungspflichten befreit wird. Er kann mit der Restschuldbefreiung also eine vollständige und endgültige Schuldenbereinigung erlangen. Möglich ist diese Entschuldung und damit ein finanzieller Neuanfang schon nach drei Jahren.

Diese Broschüre bietet Ihnen einen ersten Überblick über die Voraussetzungen und den Ablauf des Verbraucherinsolvenzverfahrens und des Verfahrens zur Erteilung der Restschuldbefreiung. Gleichzeitig möchten wir Sie auf die Angebote der Schuldnerberatungsstellen aufmerksam machen, bei denen Sie professionellen Rat und Unterstützung finden und die auch bei einer außergerichtlichen Einigung mit Ihren Gläubigern helfen können. Ein solcher Versuch der Schuldenbereinigung muss jedem Verbraucherinsolvenzverfahren vorausgehen.

Die Beratung ist für überschuldete Personen in der Regel kostenlos. Einige Informationen über die in Niedersachsen anerkannten Schuldnerberatungsstellen enthält der Serviceteil dieser Broschüre. Dort sind auch die 33 niedersächsischen Insolvenzgerichte mit ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich aufgeführt.

Der Ausweg aus einer finanziellen Schieflage mag auf den ersten Blick nicht einfach erscheinen. Die Gesetzgebung hat aber den wirtschaftlichen Neuanfang ausdrücklich zum Ziel des Verbraucherinsolvenzverfahrens und der Restschuldbefreiung erklärt. Daher möchte ich Sie unbedingt ermutigen, diese Chance zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen Ihre

Latheric Malic

Dr. Kathrin Wahlmann Niedersächsische Justizministerin

1. Überblick über das Insolvenzverfahren

Das Insolvenzrecht hat das vorrangige Ziel, die Forderungen von Gläubigern so gut wie möglich zu erfüllen. Zusätzlich eröffnet es aber Schuldnerinnen und Schuldnern die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Neuanfangs, wenn sie zahlungsunfähig sind oder ihre Zahlungsunfähigkeit zumindest droht. Hierzu wird ein mehrstufiges Insolvenzverfahren mit dem Ziel der Restschuldbefreiung durchlaufen.

Für den Ablauf des Verfahrens unterscheidet das Gesetz zwischen Verbraucherinnen und Verbrauchern und sonstigen Schuldnerinnen und Schuldnern. Verbraucherinnen und Verbraucher müssen zunächst eine außergerichtliche Einigung mit ihren Gläubigern versuchen. Erst wenn die außergerichtlichen Verhandlungen gescheitert sind und auch ein Einigungsversuch mit Hilfe des Gerichts erfolglos geblieben ist, wird das eigentliche Insolvenzverfahren vor Gericht durchgeführt.

Für Schuldnerinnen und Schuldner, die keine Verbraucher im Sinne des Gesetzes sind, entfällt dagegen der außergerichtliche und gerichtliche Einigungsversuch. Es wird stattdessen sofort ein sogenanntes Regelinsolvenzverfahren vor Gericht durchgeführt.

Im gerichtlichen (Regel- oder Verbraucher-) Insolvenzverfahren können Schuldnerinnen und Schuldner dann die Restschuldbefreiung, also die vollständige Befreiung von den verbliebenen Verbind-

lichkeiten erlangen. Dazu müssen sie bestimmte Verpflichtungen erfüllen. Insbesondere müssen sie den pfändbaren Teil ihres Einkommens an eine vom Gericht zu bestimmende Treuhänderin oder einen Treuhänder abtreten, die oder der die Beträge an die Gläubiger verteilt. Das Gericht erteilt die Restschuldbefreiung nach spätestens drei Jahren, wenn keine Gründe für die Versagung der Restschuldbefreiung vorliegen. Die Restschuldbefreiung kann bereits vor Ablauf von drei Jahren erteilt werden, wenn im Insolvenzverfahren keine Forderungen angemeldet oder die Insolvenzforderungen befriedigt und die Verfahrenskosten und die sonstigen Masseverbindlichkeiten beglichen worden sind.

Für Verfahren, die vor dem 1. Oktober 2020 beantragt wurden, gilt Folgendes:

Restschuldbefreiung kann grundsätzlich erst nach Ablauf von sechs Jahren erteilt werden. Für Insolvenzverfahren, die ab dem 17. Dezember 2019 beantragt worden sind, verkürzt sich diese Frist um bis zu 14 Monate. Die Restschuldbefreiung kann bereits nach Ablauf von drei Jahren erteilt werden, wenn innerhalb dieses Zeitraums mindestens 35 Prozent der Forderungen der Gläubiger befriedigt und die Verfahrenskosten beglichen werden. Sind zumindest die Verfahrenskosten gedeckt, kann Restschuldbefreiung nach fünf Jahren erlangt werden.



Wer kann das Verbraucherinsolvenzverfahren in Anspruch nehmen?

Ein Verbraucherinsolvenzverfahren kommt nur für Personen in Frage, die keine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Darunter fallen zum Beispiel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. aber auch Personen, die Rente, Arbeitslosengeld oder Sozialleistungen beziehen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Schuldnerin oder der Schuldner auch früher noch nie selbstständig wirtschaftlich tätig war. Ehemalige Selbstständige fallen in das Regelinsolvenzverfahren, da bei ihnen die Verfahrensabwicklung in der Regel komplizierter ist. Nur ausnahmsweise können ehemalige Selbstständige das Verbraucherinsolvenzverfahren beantragen, wenn sie weniger als 20 Gläubiger haben und gegen sie keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen (z.B. noch offene Lohnansprüche früherer Beschäftigter) bestehen. Wer noch aktiv als Unternehmer, Freiberufler oder Kleingewerbetreibender tätig ist, muss dagegen unabhängig von der Anzahl seiner Gläubiger stets ein Regelinsolvenzverfahren beantragen.

Kann auch im Regelinsolvenzverfahren Restschuldbefreiung erlangt werden?

Auch wer nicht das Verbraucherinsolvenzverfahren in Anspruch nehmen kann, weil sie oder er eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt oder früher ausgeübt hat, kann unter den gleichen Voraussetzungen wie Verbraucherinnen und Verbraucher Restschuldbefreiung erlangen. Lediglich ein außergerichtlicher und gerichtlicher Einigungsversuch ist nicht erforderlich, weil eine einvernehmliche Schuldenbereinigung hier in aller Regel wegen der Vielzahl der beteiligten Gläubiger zu aufwendig ist. Stattdessen kann unmittelbar beim Gericht die Eröffnung eines Regelinsolvenzverfahrens und Erteilung von Restschuldbefreiung beantragt werden.

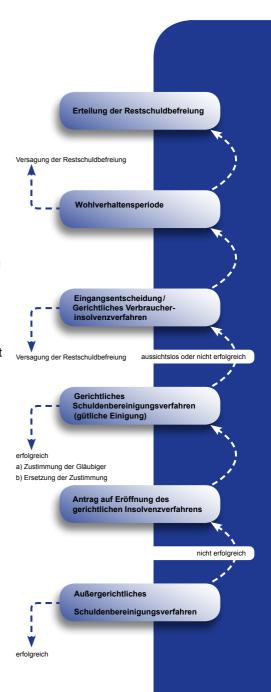
Kann die Schuldnerin oder der Schuldner die Kosten für das gerichtliche Verfahren nicht aufbringen, kann das Insolvenzgericht auf Antrag diese Kosten stunden. Insoweit gelten dieselben Bestimmungen wie für das Verbraucherinsolvenzverfahren (vgl. dazu S. 16).

Wann genau liegt ein Grund zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens vor?

Ein (Regel- oder Verbraucher-)Insolvenzverfahren mit dem Ziel der Restschuldbefreiung kann nur durchgeführt werden, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner zahlungsunfähig ist oder die Zahlungsunfähigkeit zumindest droht.

Die Insolvenzordnung enthält dazu folgende Definitionen:

- "Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen"
 (§ 17 Abs. 2 Satz 1 InsO).
- "Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen" (§ 18 Abs. 2 InsO).



Zahlungsunfähigkeit wird danach regelmäßig gegeben sein, wenn das Einkommen einer Schuldnerin oder eines Schuldners nicht ausreicht, um alle monatlichen Raten für Kredite, Käufe und sonstige Forderungen der Gläubiger pünktlich zu bezahlen. Zur Feststellung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit bedarf es einer

Prognose, ob die Schuldnerin oder der Schuldner aller Voraussicht nach demnächst zahlungsunfähig werden wird, z.B. weil schon jetzt absehbar ist, dass sich zu einem bestimmten Zeitpunkt die Einkünfte deutlich verringern oder die Ausgaben für den Lebensunterhalt deutlich erhöhen werden.

2. Die einzelnen Schritte des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Unterfällt eine Schuldnerin oder ein Schuldner dem Verbraucherinsolvenzverfahren, hat sie oder er folgende Verfahrensschritte zu durchlaufen:

A. Das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren

Zunächst muss die Schuldnerin oder der Schuldner versuchen, sich außergerichtlich mit den Gläubigern zu einigen. Hierzu muss ein Plan erarbeitet werden, der konkrete Vorschläge zur Schuldenbereinigung enthält. Der außergerichtliche Einigungsversuch sollte nicht allein unternommen werden. Hilfe finden die betroffenen Schuldnerinnen und Schuldner bei einer geeigneten Schuldnerberatungsstelle oder einer Person, die Schuldnerberatungen durchführen darf. In der Beratung wird ein auf die Schuldnerin oder den Schuldner persönlich zugeschnittener

Schuldenbereinigungsplan erstellt und anschließend den Gläubigern unterbreitet. Stimmen alle Gläubiger – eventuell auch erst nach Änderung – dem Schuldenbereinigungsplan zu, ist die außergerichtliche Einigung zustande gekommen und der Plan mit dem entsprechenden Inhalt vereinbart. Die Schuldnerin oder der Schuldner muss nur noch das leisten, was in dem Plan festgelegt ist. Ein gerichtliches Verfahren erübrigt sich. Gläubiger, die nicht an der Schuldenbereinigung beteiligt sind, können allerdings ihre Forderungen weiter in vollem Umfang geltend machen.

Scheitert der Einigungsversuch, so kann die Schuldnerin oder der Schuldner innerhalb der nächsten sechs Monate einen Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens stellen. Für diesen Antrag ist es vorgeschrieben, dass eine geeignete Stelle oder Person das Scheitern des Einigungsversuches schriftlich bestätigt.



Wer führt anerkannte Schuldnerberatungen durch?

Schuldnerberatungen werden von hierfür geeigneten Personen oder Stellen durchgeführt. Nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung sind geeignete Stellen die Schuldnerberatungsstellen, wie sie beispielsweise von den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen oder den Kommunen eingerichtet sind. Weitere Informationen über geeignete Schuldnerberatungsstellen finden sich im Serviceteil dieser Broschüre.

Geeignete Personen, die Schuldnerberatungen durchführen, sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie die Angehörigen der steuerberatenden Berufe.

Die geeigneten Schuldnerberatungsstellen und Personen stellen auch die Bescheinigung über einen erfolglosen außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch aus.

Was kostet die Schuldnerberatung?

Die nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung geeigneten Schuldnerberatungsstellen werden kostenlos tätig, wenn Einkommen und Vermögen der Schuldnerin oder des Schuldners eine bestimmte Bemessungsgrenze nicht überschreiten, die durch das Beratungshilfegesetz festgelegt ist, und wenn die Schuldnerin oder der Schuldner bisher bei keinem Gericht einen Antrag auf Beratungshilfe gestellt hat.

Für einen Schuldenbereinigungsversuch mit Hilfe einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts kann das Gericht auf Antrag Beratungshilfe bewilligen, wenn das Einkommen und Vermögen der Schuldnerin oder des Schuldners so gering ist, dass davon die Kosten für eine anwaltliche Beratung nicht aufgebracht werden können. Dann hat die Schuldnerin oder der Schuldner selbst nur eine Gebühr von 15 Euro zu zahlen, die von der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt auch erlassen werden kann. Für die Entscheidung über einen Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe sind die Amtsgerichte zuständig. Informationen zur Beratungshilfe enthält die vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Broschüre "Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe".

Was genau muss der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan enthalten?

Der Schuldenbereinigungsplan muss konkrete Vorschläge zur Regulierung der Schulden enthalten – zum Beispiel Vorschläge zur Ratenzahlung, Stundung oder zu einem teilweisen Erlass der Schulden. Wichtig ist, dass Regelungen für den Fall einer Veränderung der wirtschaftlichen Lage der Schuldnerin oder des Schuldners, etwa durch Erkrankung oder Verlust des Arbeitsplatzes, bedacht werden, weil der Plan dann möglicherweise nicht mehr in seiner ursprünglichen Form erfüllt wer-

den kann. Im Schuldenbereinigungsplan, der allen Gläubigern unterbreitet wird, müssen auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse offengelegt werden.

Stehen Gehaltsabtretungen oder Lohnpfändungen einem Schuldenbereinigungsversuch entgegen?

Abgetretenes oder gepfändetes Einkommen steht für Zahlungen an andere Gläubiger normalerweise nicht zur Verfügung. Das heißt aber nicht, dass den Gläubigern bei vorhandenen Gehaltsabtretungen oder Lohnpfändungen in einem Schuldenbereinigungsplan nichts angeboten werden kann. Bereits bei dem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch spielen die Regelungen eine Rolle, die im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gelten würden. Denn wenn die außergerichtliche Einigung scheitert, ist ein Insolvenzantrag regelmäßig der nächste Schritt. Wird das Insolvenzverfahren eröffnet, werden Gehaltsabtretungen für die Zukunft unwirksam und weitere Pfändungen unzulässig. Dadurch wird dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung Rechnung getragen und die Verteilungsgerechtigkeit im Insolvenzverfahren erhöht. Das Gehalt der Schuldnerin oder des Schuldners kann zur gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger eingesetzt werden. Für die Abtretungs- oder Pfändungsgläubiger lohnt es sich daher kaum, mit Blick auf die eigene Position eine umfassende Schuldenbereinigung zu blockieren.

B. Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens

Führt das außergerichtliche Verfahren nicht zu einer Einigung, kann die Schuldnerin oder der Schuldner bei dem Insolvenzgericht einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen. Eine Übersicht über alle Insolvenzgerichte in Niedersachsen und ihre örtlichen Zuständigkeitsbereiche findet sich im Serviceteil dieser Broschüre.

Dem schriftlichen Antrag müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Eine Bescheinigung über den erfolglosen außergerichtlichen Einigungsversuch, ausgestellt von einer geeigneten Stelle oder Person auf der Grundlage persönlicher Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Schuldnerin oder des Schuldners. Der Bescheinigung ist der von den Gläubigern im außergerichtlichen Verfahren abgelehnte Schuldenbereinigungsplan beizufügen. Außerdem muss erläutert werden, warum der Plan gescheitert ist.
- Ein Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung oder die Erklärung, dass eine Restschuldbefreiung nicht beantragt werden soll (z. B. weil deren Vorausset-

zungen unzweifelhaft nicht vorliegen). Wird Restschuldbefreiung beantragt, ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, dass die Schuldnerin oder der Schuldner alle pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge für den Zeitraum von drei Jahren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an eine Person abtritt, die vom Gericht als Treuhänderin oder Treuhänder bestimmt wird.

- Ein Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und des Einkommens (Vermögensverzeichnis), eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts dieses Verzeichnisses (Vermögensübersicht), ein Gläubiger- und Schuldenverzeichnis sowie eine Erklärung, dass diese Angaben richtig und vollständig sind. Hat die Schuldnerin oder der Schuldner keinen hinreichenden Überblick über die gegen sie oder ihn gerichteten Forderungen, so sind die Gläubiger verpflichtet, auf ihre Kosten Auskunft zu geben.
- Ein Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Verfahren.

Für den Antrag und die dem Antrag beizufügenden Unterlagen gibt es Vordrucke, die zwingend zu benutzen sind und sorgfältig und vollständig ausgefüllt werden müssen.



Muss ein neuer Schuldenbereinigungsplan für das Gerichtsverfahren erstellt werden?

Das in dem Antragsvordruck vorgesehene Formular für den Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Verfahren muss in jedem Fall ausgefüllt werden. Dieser Plan ist ein eigenständiger Plan gegenüber dem Plan im außergerichtlichen Verfahren.

Allerdings kann wegen des Planinhalts weitgehend auf den außergerichtlichen Plan zurückgegriffen werden. Teilergebnisse, die im außergerichtlichen Einigungsversuch mit einzelnen Gläubigern erzielt wurden, sollten aber natürlich berücksichtigt werden. Diese Gläubiger werden jedoch hierdurch für das weitere Verfahren nicht gebunden.

C. Das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren (gütliche Einigung)

Nach Eingang der Antragsunterlagen prüft das Gericht zunächst, ob unter Berücksichtigung des Ergebnisses des außergerichtlichen Einigungsversuchs ein weiterer Einigungsversuch im gerichtlichen Verfahren erfolgversprechend erscheint.

Nach Eingang der Antragsunterlagen prüft das Gericht zunächst, ob unter Berücksichtigung des Ergebnisses des außergerichtlichen Einigungsversuchs ein weiterer Einigungsversuch im gerichtlichen Verfahren erfolgversprechend erscheint. Verneint es nach Anhörung der Schuldnerin oder des Schuldners die Erfolgsaussicht, ordnet es die Verfahrensfortsetzung an und entscheidet direkt über den Verbraucherinsolvenzantrag. Das soll den Beteiligten Zeit und Kosten sparen.

Sieht das Gericht dagegen Chancen, dass der Schuldenbereinigungsplan im gerichtlichen Verfahren angenommen wird, ist zunächst ein gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren durchzuführen. Das eigentliche Verbraucherinsolvenzverfahren wird in diesen Fällen noch nicht eröffnet, sondern ruht zunächst. Die Gläubiger erhalten den Schuldenbereinigungsplan und die Vermögensübersicht und müssen innerhalb eines Monats ihre Stellungnahme abgeben. Wenn sich Gläubiger nicht äußern, wird dies so gewertet, als hätten sie dem Plan zugestimmt. Gläubiger können also das Verfahren nicht dadurch blockieren, dass sie untätig bleiben. Dies ist im außergerichtlichen Verfahren noch anders. Dort gilt das Schweigen nicht als Zustimmung.

Akzeptieren die Gläubiger den Schuldenbereinigungsplan, hat der Plan dieselbe Wirkung wie ein gerichtlicher Vergleich. Die Schuldnerin oder der Schuldner muss nur noch die Verbindlichkeiten begleichen, wie es der Plan vorsieht. Das gerichtliche Verbraucherinsolvenzverfahren wird dann nicht mehr eröffnet.

Wer trägt die Kosten einer gütlichen Einigung vor Gericht?

Die Kosten für eine gütliche Einigung vor Gericht tragen die Schuldnerin oder der Schuldner als Antragsteller des Gerichtsverfahrens. Ob diese Kosten gestundet werden können, entscheidet auf Antrag das Insolvenzgericht.



Was ist, wenn nur einzelne Gläubiger dem Schuldenbereinigungsplan nicht zustimmen?

Verweigern ein oder mehrere Gläubiger im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren ihre Zustimmung zum Schuldenbereinigungsplan, muss eine gütliche Einigung vor Gericht nicht zwangsläufig scheitern. Vielmehr kann das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen die Zustimmung einzelner Gläubiger ersetzen. Dies ist möglich, wenn mehr als die Hälfte der Gläubiger – nach Köpfen und Forderungssummen – den Plan akzeptiert und der Plan angemessen ist, d.h. kein Gläubiger benachteiligt wird.



D. Eingangsentscheidung/Gerichtliches Verbraucherinsolvenzverfahren

Wenn der Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Verfahren auch nicht durch Ersetzung der Zustimmung einzelner Gläubiger angenommen worden ist oder ein gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren mangels Erfolgsaussicht gar nicht stattgefunden hat, wird das Verbraucherinsolvenzverfahren durchgeführt.

In der vorgeschalteten sogenannten Eingangsentscheidung entscheidet das Gericht darüber, ob der Antrag auf Restschuldbefreiung zulässig ist. Wenn das der Fall ist, stellt das Insolvenzgericht durch Beschluss fest, dass die Schuldnerin oder der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn sie oder er in der Wohlverhaltensperiode allen Verpflichtungen nachkommt und auch im Übrigen die Voraussetzungen für eine Versagung der Restschuldbefreiung nicht vorliegen.

Aus welchen Gründen stellt das Gericht die Unzulässigkeit des Antrags auf Restschuldbefreiung fest?

Der Antrag auf Restschuldbefreiung ist insbesondere unzulässig, wenn der Schuldnerin oder dem Schuldner

- in den letzten elf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag Restschuldbefreiung erteilt worden ist;
- in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag die Restschuldbefreiung versagt worden ist, weil sie oder er wegen einer Insolvenzstraftat rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist:
- in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag die Restschuldbefreiung versagt worden ist, weil
- a) sie oder er Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten nach der Insolvenzordnung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat;
- b) sie oder er zu früheren Erteilungen oder Versagungen der Restschuldbefreiung oder in den vorzulegenden Verzeichnissen ihres oder seines Vermögens und Einkommens, ihrer oder seiner Gläubiger oder der Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat;
- c) sie oder er vorsätzlich oder fahrlässig die Erwerbsobliegenheit oder eine andere Obliegenheit verletzt hat;
- in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenz-

verfahrens oder nach diesem Antrag die Restschuldbefreiung wegen bestimmter nach der abschließenden Gläubigerversammlung bekannt gewordener Versagungsgründe nachträglich versagt worden ist.

Ist der Antrag auf Restschuldbefreiung unzulässig, gibt das Gericht der Schuldnerin oder dem Schuldner Gelegenheit, den Eröffnungsantrag zurückzunehmen. Ansonsten oder wenn der Antrag auf Restschuldbefreiung zulässig ist, entscheidet das Gericht über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und bestellt eine Insolvenzverwalterin oder einen Insolvenzverwalter. Diese Person hat die Insolvenzmasse zu verwerten. Für die Schuldnerin oder den Schuldner besteht auch die Möglichkeit, Gegenstände aus der Insolvenzmasse freizukaufen. Die Freigabe von Gegenständen aus der Insolvenzmasse erfolgt durch den Insolvenzverwalter, der einer solchen aber nur zustimmen wird, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner aus dem pfändungsfreien Vermögen oder aus insolvenzfreien Zuwendungen Dritter einen Betrag aufbringen kann, der dem Wert des freizugebenden Gegenstandes entspricht.

Im Verbraucherinsolvenzverfahren wird das Verfahren in der Regel schriftlich durchgeführt, wenn die Vermögensverhältnisse der Schuldnerin oder des Schuldners überschaubar und die Zahl der Gläubiger oder die Schulden gering sind. Es handelt sich um eine Ermes-

sensentscheidung des Gerichts. Das Gericht kann jederzeit anordnen, dass das Verfahren oder einzelne seiner Teile mündlich durchgeführt werden. Ist die Insolvenzmasse verwertet, beschließt das Insolvenzgericht über die Aufhebung des Verbraucherinsolvenzverfahrens.



Was genau ist die verwertbare Insolvenzmasse?

Insolvenzmasse ist das gesamte pfändbare Vermögen, das der Schuldnerin oder dem Schuldner zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens gehört und das während des Verfahrens neu erworben wird. Nicht dazu gehören unpfändbare Gegenstände wie zum Beispiel die notwendigsten Einrichtungs- und Kleidungsstücke sowie die zur Berufsausübung benötigten Gegenstände.



Wer trägt die Kosten des gerichtlichen Insolvenzverfahrens?

Das gerichtliche Verfahren ist kostenpflichtig. Es sind Gerichtsgebühren und die gerichtlichen Auslagen wie Veröffentlichungskosten sowie die Vergütung für die Treuhänderin oder den Treuhänder zu zahlen. Wie hoch diese Kosten im Einzelfall sind, hängt von dem Wert des Schuldnervermögens und den tatsächlich entstehenden Auslagen ab. Wer sich im gerichtlichen Verfahren anwaltlich vertreten lässt, hat außerdem auch die Anwaltsgebühren und -auslagen zu zahlen.

Kann die Schuldnerin oder der Schuldner die Verfahrenskosten nicht aus dem vorhandenen Vermögen oder in sonstiger Weise aufbringen, kann das Gericht auf Antrag eine Stundung der Kosten bewilligen. Diese Stundung umfasst auch die Kosten eines vorangegangenen erfolglosen gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens. Werden die Verfahrenskosten gestundet, ist außerdem die Beiordnung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes möglich, wenn das

Gericht dies für erforderlich hält, etwa weil die Sach- und Rechtslage besonders schwierig ist. Eine Stundung ist allerdings von vornherein ausgeschlossen, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag rechtskräftig wegen einer Insolvenzstraftat zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist. Außerdem muss die Schuldnerin oder der Schuldner eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben oder sich bei Arbeitslosigkeit ernsthaft um eine zumutbare Beschäftigung bemühen. Anderenfalls kann das Gericht die Stundung wieder aufheben.



Insolvenzplanverfahren

Das sogenannte Insolvenzplanverfahren ermöglicht der Schuldnerin oder dem Schuldner auch noch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine flexible Entschuldung im Einvernehmen mit ihren oder seinen Gläubigern. Die Schuldnerin oder der Schuldner hat die Möglichkeit, die Befriedigung der Gläubiger, die Verwertung der Insolvenzmasse und deren Verteilung an die Beteiligten sowie die Verfahrensabwicklung und ihre oder seine Haftung nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens in einem Insolvenzplan abweichend von den sonst geltenden Bestimmungen zu regeln. Die Schuldnerin oder der Schuldner hat aber kein Recht auf ein Planverfahren, sondern der von ihr oder ihm vorgelegte Plan muss von der Mehrheit der Gläubiger angenommen werden.

Der Insolvenzplan kann bereits mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgelegt werden. Zur Vorlage eines Insolvenzplans ist neben der Schuldnerin oder dem Schuldner die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter berechtigt. Die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter kann auch von den Gläubigern beauftragt werden, einen Insolvenzplan auszuarbeiten.



3. Restschuldbefreiung

A. Beendigung des Insolvenzverfahrens

Ist die Insolvenzmasse verwertet, beschließt das Gericht die Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Auf Antrag einer Gläubigerin oder eines Gläubigers kann es noch im Insolvenzverfahren die Restschuldbefreiung versagen, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner

- in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag wegen einer Insolvenzstraftat rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten veurteilt worden ist:
- in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden;
- in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag unan-

- gemessene Schulden gemacht oder vorhandenes Vermögen verschwendet hat:
- Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten nach der Insolvenzordnung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat;
- zu früheren Erteilungen oder Versagungen der Restschuldbefreiung oder in den vorzulegenden Verzeichnissen ihres oder seines Vermögens und Einkommens, ihrer oder seiner Gläubiger oder der Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat;
- schuldhaft die Erwerbsobliegenheit verletzt hat.

Die Erwerbsobliegenheit bezeichnet die Pflicht der Schuldnerin oder des Schuldners, bereits ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens bis zum Ende der Abtretungsfrist eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn sie oder er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen.

Versagt das Gericht die Restschuldbefreiung, können die Gläubiger ihre restlichen Forderungen wieder uneingeschränkt geltend machen. Auch die Verfahrenskostenstundung endet.

B. Die Wohlverhaltensperiode

Hat das Gericht eine positive Eingangsentscheidung getroffen und wurde das Insolvenzverfahren beendet, ohne dass die Restschuldbefreiung auf Gläubigerantrag versagt wurde, beginnt die Wohlverhaltensperiode.

Die Restschuldbefreiung kann nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode erteilt werden. Voraussetzung ist, dass die Schuldnerin oder der Schuldner allen Obliegenheiten nachgekommen ist.

Während der Wohlverhaltensperiode muss die Schuldnerin oder der Schuldner u. a. folgende Obliegenheiten einhalten:

 Es muss eine angemessene Erwerbstätigkeit ausgeübt werden. Der pfändbare Teil des Arbeitseinkommens ist der Treuhänderin oder dem Treuhänder zu belassen. Daraus werden vorrangig die gestundeten Verfahrenskosten beglichen; der verbleibende Betrag wird gleichmäßig an alle Gläubiger verteilt. Bei selbstständiger Tätigkeit müssen die Gläubiger durch Zahlungen an die Treuhänderin oder den Treuhänder so gestellt werden, als ob ein angemessenes Dienstverhältnis bestünde. Arbeitslose Schuldnerinnen und Schuldner müssen sich um eine Beschäftigung ernsthaft bemühen und jede zumutbare Tätigkeit annehmen.

- Dem Gericht ist jeder Wechsel des Wohnortes oder der Arbeitsstelle zu melden.
- Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger dürfen nur an die Treuhänderin oder den Treuhänder geleistet werden.
- Es dürfen keine unangemessenen Schulden gemacht werden.

Verstößt die Schuldnerin oder der Schuldner gegen diese Pflichten, kann das Gericht die Restschuldbefreiung versagen.

Falls die Schuldnerin oder der Schuldner sich redlich verhalten hat, erlässt das zuständige Amtsgericht nach Ablauf von drei Jahren die bisherigen Schulden. Bereits vor Ablauf von drei Jahren wird die Restschuldbefreiung erteilt, wenn im Insolvenzverfahren keine Forderungen angemeldet oder die Insolvenzforderungen befriedigt worden sind und wenn die Verfahrenskosten und die sonstigen Masseverbindlichkeiten beglichen wurden.

Schulden aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen, aus Geldstrafen, Geldbußen sowie Zwangs- und Ordnungsgeldern sind von der Restschuldbefreiung ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schulden aus rückständigem gesetzlichem Unterhalt, den die Schuldnerin oder der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, oder Schulden aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern die Schuldnerin oder der Schuldner im

Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Auch Verbindlichkeiten, die erst nach der gerichtlichen Eröffnung des Insolvenzverfahrens neu begründet worden sind, werden von der Restschuldbefreiung nicht erfasst.



Werden auch gestundete Verfahrenskosten von der Restschuldbefreiung erfasst?

Sind die Verfahrenskosten gestundet und nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode noch nicht vollständig beglichen, bleibt die Schuldnerin oder der Schuldner auch weiterhin zur Zahlung der restlichen Verfahrenskosten verpflichtet. Die Restschuldbefreiung erstreckt sich hierauf nicht. Das Gericht kann aber auf Antrag die Stundung verlängern und Ratenzahlung bewilligen, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner den Restbetrag nicht sofort aufbringen kann. Werden bestimmte Einkommensgrenzen unterschritten. kann die Stundung auch ohne Anordnung von Ratenzahlung verlängert werden. In jedem Fall sind längstens vier Jahre weitere Raten zu zahlen.

Gilt die Restschuldbefreiung auch für Personen, die für die Verbindlichkeiten mithaften?

Haften für die Verbindlichkeiten der Schuldnerin oder des Schuldners weitere Personen mit, zum Beispiel als Bürgin oder Bürge oder als Mitdarlehensnehmerin oder Mitdarlehensnehmerin oder Mitdarlehensnehmer, kann die Gläubigerin oder der Gläubiger von diesen weiteren Personen nach wie vor den vollen Schuldenbetrag verlangen. Deshalb sollten diese Personen rechtzeitig ein Insolvenzverfahren über ihr eigenes Vermögen in die Wege leiten, wenn sie ebenfalls zahlungsunfähig sind.

Wie kann ich mich genauer über das Insolvenzrecht informieren?

Der Gesetzestext der Insolvenzordnung wird – teilweise auch mit weiteren Erläuterungen – von Fachverlagen herausgegeben und kann im Buchhandel bezogen werden. Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt 1998, S. 710 ff. veröffentlicht worden.

4. Serviceteil



A. Insolvenzgerichte in Niedersachsen

Aurich Emden, Norden, Wittmund Bersenbrück Braunschweig Braunschweig Salzgitter, Wolfenbüttel Bückeburg Bückeburg, Rinteln, Stadthagen Celle Celle, Soltau Cloppenburg Cuxhaven Langen, Otterndorf Delmenhorst Delmenhorst Wildeshausen Gifhorn Burgdorf, Gifhorn, Lehrte, Peine Goslar Bad Gandersheim, Clausthal-Zellerfeld, Goslar, Seesen Göttingen Hann. Münden, Northeim	Insolvenzgericht	zuständig für die Amtsgerichtsbezirke
Norden, Wittmund	Aurich	Aurich,
Bersenbrück Braunschweig Braunschweig Braunschweig Braunschweig Salzgitter, Wolfenbüttel Bückeburg Bückeburg, Rinteln, Stadthagen Celle Celle, Soltau Cloppenburg Cuxhaven Langen, Otterndorf Delmenhorst Delmenhorst Wildeshausen Gifhorn Burgdorf, Gifhorn, Lehrte, Peine Goslar Bad Gandersheim, Clausthal-Zellerfeld, Goslar, Seesen Göttingen Duderstadt, Einbeck, Göttingen, Hann. Münden,		Emden,
Bersenbrück Braunschweig Braunschweig, Salzgitter, Wolfenbüttel Bückeburg Bückeburg Rinteln, Stadthagen Celle Celle, Soltau Cloppenburg Cuxhaven Cuxhaven Langen, Otterndorf Delmenhorst Delmenhorst Wildeshausen Gifhorn Burgdorf, Gifhorn, Lehrte, Peine Goslar Bad Gandersheim, Clausthal-Zellerfeld, Goslar, Seesen Göttingen Duderstadt, Einbeck, Göttingen, Hann. Münden,		Norden,
Braunschweig Salzgitter, Wolfenbüttel Bückeburg Bückeburg, Rinteln, Stadthagen Celle Celle, Soltau Cloppenburg Cuxhaven Langen, Otterndorf Delmenhorst Delmenhorst Wildeshausen Gifhorn Burgdorf, Gifhorn, Lehrte, Peine Goslar Bad Gandersheim, Clausthal-Zellerfeld, Goslar, Seesen Göttingen Duderstadt, Einbeck, Göttingen, Hann. Münden,		Wittmund
Salzgitter, Wolfenbüttel Bückeburg Bückeburg, Rinteln, Stadthagen Celle Celle, Soltau Cloppenburg Cuxhaven Cuxhaven, Langen, Otterndorf Delmenhorst Delmenhorst Wildeshausen Gifhorn Burgdorf, Gifhorn, Lehrte, Peine Goslar Bad Gandersheim, Clausthal-Zellerfeld, Goslar, Seesen Göttingen Duderstadt, Einbeck, Göttingen, Hann. Münden,	Bersenbrück	Bersenbrück
Wolfenbüttel Bückeburg Bückeburg, Rinteln, Stadthagen Celle Celle, Soltau Cloppenburg Cuxhaven Langen, Otterndorf Delmenhorst Delmenhorst Wildeshausen Gifhorn Burgdorf, Gifhorn, Lehrte, Peine Goslar Bad Gandersheim, Clausthal-Zellerfeld, Goslar, Seesen Göttingen Duderstadt, Einbeck, Göttingen, Hann. Münden,	Braunschweig	Braunschweig,
Bückeburg Rinteln, Stadthagen Celle Celle, Soltau Cloppenburg Cuxhaven Cuxhaven, Langen, Otterndorf Delmenhorst Delmenhorst, Wildeshausen Gifhorn Burgdorf, Gifhorn, Lehrte, Peine Goslar Bad Gandersheim, Clausthal-Zellerfeld, Goslar, Seesen Göttingen Duderstadt, Einbeck, Göttingen, Hann. Münden,		Salzgitter,
Rinteln, Stadthagen Celle Celle, Soltau Cloppenburg Cloppenburg Cuxhaven Langen, Otterndorf Delmenhorst Wildeshausen Gifhorn Burgdorf, Gifhorn, Lehrte, Peine Goslar Bad Gandersheim, Clausthal-Zellerfeld, Goslar, Seesen Göttingen Duderstadt, Einbeck, Göttingen, Hann. Münden,		Wolfenbüttel
Stadthagen Celle Celle, Soltau Cloppenburg Cloppenburg Cuxhaven Cuxhaven, Langen, Otterndorf Delmenhorst Wildeshausen Gifhorn Burgdorf, Gifhorn, Lehrte, Peine Goslar Bad Gandersheim, Clausthal-Zellerfeld, Goslar, Seesen Göttingen Duderstadt, Einbeck, Göttingen, Hann. Münden,	Bückeburg	Bückeburg,
Celle Soltau Cloppenburg Cuxhaven Cuxhaven Cuxhaven, Langen, Otterndorf Delmenhorst Delmenhorst, Wildeshausen Gifhorn Burgdorf, Gifhorn, Lehrte, Peine Goslar Bad Gandersheim, Clausthal-Zellerfeld, Goslar, Seesen Göttingen Duderstadt, Einbeck, Göttingen, Hann. Münden,		Rinteln,
Cloppenburg Cuxhaven Cuxhaven, Langen, Otterndorf Delmenhorst Delmenhorst, Wildeshausen Gifhorn Burgdorf, Gifhorn, Lehrte, Peine Goslar Bad Gandersheim, Clausthal-Zellerfeld, Goslar, Seesen Göttingen Duderstadt, Einbeck, Göttingen, Hann. Münden,		Stadthagen
Cloppenburg Cuxhaven Cuxhaven, Langen, Otterndorf Delmenhorst Delmenhorst, Wildeshausen Gifhorn Burgdorf, Gifhorn, Lehrte, Peine Goslar Bad Gandersheim, Clausthal-Zellerfeld, Goslar, Seesen Göttingen Duderstadt, Einbeck, Göttingen, Hann. Münden,	Celle	Celle,
Cuxhaven, Langen, Otterndorf Delmenhorst Delmenhorst, Wildeshausen Gifhorn Burgdorf, Gifhorn, Lehrte, Peine Goslar Bad Gandersheim, Clausthal-Zellerfeld, Goslar, Seesen Göttingen Duderstadt, Einbeck, Göttingen, Hann. Münden,		Soltau
Langen, Otterndorf Delmenhorst Delmenhorst, Wildeshausen Gifhorn Burgdorf, Gifhorn, Lehrte, Peine Goslar Bad Gandersheim, Clausthal-Zellerfeld, Goslar, Seesen Göttingen Duderstadt, Einbeck, Göttingen, Hann. Münden,	Cloppenburg	Cloppenburg
Otterndorf Delmenhorst Delmenhorst, Wildeshausen Gifhorn Burgdorf, Gifhorn, Lehrte, Peine Goslar Bad Gandersheim, Clausthal-Zellerfeld, Goslar, Seesen Göttingen Duderstadt, Einbeck, Göttingen, Hann. Münden,	Cuxhaven	Cuxhaven,
Delmenhorst Delmenhorst, Wildeshausen Burgdorf, Gifhorn, Lehrte, Peine Goslar Bad Gandersheim, Clausthal-Zellerfeld, Goslar, Seesen Göttingen Duderstadt, Einbeck, Göttingen, Hann. Münden,		Langen,
Gifhorn Burgdorf, Gifhorn, Lehrte, Peine Goslar Bad Gandersheim, Clausthal-Zellerfeld, Goslar, Seesen Göttingen Duderstadt, Einbeck, Göttingen, Hann. Münden,		Otterndorf
Gifhorn Burgdorf, Gifhorn, Lehrte, Peine Goslar Bad Gandersheim, Clausthal-Zellerfeld, Goslar, Seesen Göttingen Duderstadt, Einbeck, Göttingen, Hann. Münden,	Delmenhorst	Delmenhorst,
Gifhorn, Lehrte, Peine Goslar Bad Gandersheim, Clausthal-Zellerfeld, Goslar, Seesen Göttingen Duderstadt, Einbeck, Göttingen, Hann. Münden,		Wildeshausen
Lehrte, Peine Goslar Bad Gandersheim, Clausthal-Zellerfeld, Goslar, Seesen Cöttingen Duderstadt, Einbeck, Göttingen, Hann. Münden,	Gifhorn	Burgdorf,
Peine Goslar Bad Gandersheim, Clausthal-Zellerfeld, Goslar, Seesen Duderstadt, Einbeck, Göttingen, Hann. Münden,		Gifhorn,
Goslar Bad Gandersheim, Clausthal-Zellerfeld, Goslar, Seesen Duderstadt, Einbeck, Göttingen, Hann. Münden,		Lehrte,
Clausthal-Zellerfeld, Goslar, Seesen Göttingen Duderstadt, Einbeck, Göttingen, Hann. Münden,		Peine
Goslar, Seesen Duderstadt, Einbeck, Göttingen, Hann. Münden,	Goslar	Bad Gandersheim,
Seesen Duderstadt, Einbeck, Göttingen, Hann. Münden,		Clausthal-Zellerfeld,
Göttingen Duderstadt, Einbeck, Göttingen, Hann. Münden,		Goslar,
Einbeck, Göttingen, Hann. Münden,		Seesen
Göttingen, Hann. Münden,	Göttingen	Duderstadt,
Hann. Münden,		Einbeck,
·		Göttingen,
Northeim		Hann. Münden,
		Northeim

Hameln	Hameln,
	Springe,
	Wennigsen (Deister)
Hannover	Burgwedel,
	Hannover,
	Neustadt am Rübenberge
Hildesheim	Alfeld (Leine),
	Elze,
	Hildesheim
Holzminden	Holzminden
Leer (Ostfriesland)	Leer (Ostfriesland)
Lingen (Ems)	Lingen (Ems)
Lüneburg	Lüneburg,
	Winsen (Luhe)
Meppen	Meppen,
	Papenburg
Nordenham	Brake (Unterweser),
	Nordenham
Nordhorn	Nordhorn
Oldenburg (Oldenburg)	Oldenburg (Oldenburg),
	Westerstede
Osnabrück	Bad Iburg,
	Osnabrück
Osterode am Harz	Herzberg am Harz,
	Osterode am Harz
Stade	Bremervörde,
	Stade
Syke	Diepholz,
	Nienburg (Weser),
	Stolzenau,
	Sulingen,
	Syke
Tostedt	Buxtehude,
	Tostedt,
	Zeven

Uelzen	Dannenberg (Elbe),
	Uelzen
Vechta	Vechta
Verden (Aller)	Achim,
	Osterholz-Scharmbeck,
	Verden (Aller)
Walsrode	Rotenburg (Wümme),
	Walsrode
Wilhelmshaven	Jever,
	Varel,
	Wilhelmshaven
Wolfsburg	Helmstedt,
	Wolfsburg

B. Beratungsstellen

Die Schuldnerberatung ist nur bei den in Niedersachsen anerkannten Schuldnerberatungsstellen in der Regel, d.h. wenn die Schuldnerin oder der Schuldner Anspruch auf Beratungshilfe hat, kostenlos. Ob ein solcher Anspruch auf Beratungshilfe besteht, wird von den Schuldnerberatungsstellen selbst ermittelt. Daneben gibt es auch kommerzielle Anbieter von Schuldnerberatung, deren Gebühren von der Schuldnerin oder dem Schuldner zu tragen sind und nicht übernommen werden können.

Informationen und Auskünfte über die nächstgelegene anerkannte Schuldnerberatungsstelle erhalten Sie über

 das Servicetelefon des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter der Rufnummer 030 / 201 791 30 (Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 18:00 Uhr);

- das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie unter der Rufnummer 05121/304-0; - Ihren Landkreis, Ihre Gemeinde, Samtgemeinde oder Stadt;
- die Wohlfahrtsverbände oder
- im Internet unter

https://schuldnerberatungsatlas.destatis.de

Es empfiehlt sich, bereits vor dem Erstgespräch in einer Schuldnerberatungsstelle eine möglichst vollständige Schuldenliste zu erstellen und die zu den einzelnen Forderungen gehörenden Unterlagen zusammenzusuchen. Daneben benötigt die Schuldnerberatungsstelle eine Übersicht über Ihre aktuelle Einnahmen- und Ausgabensituation.

Impressum:

Herausgegeben vom Niedersächsischen Justizministerium

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Am Waterlooplatz 1 30169 Hannover

www.mj.niedersachsen.de

Dezember 2023